

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 22. Januar 2008:*

1. Gestützt auf Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die von der new trend marketing GmbH gemäss den Gesuchsunterlagen beantragten Pokerturniere als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturniere gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonalrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 700 Franken werden der new trend marketing GmbH auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Der nach Abzug des Vorschusses von 500 Franken verbleibende Betrag von 200 Franken ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zu bezahlen. Eine entsprechende Rechnung wird zugestellt.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - new trend marketing GmbH, Voltastrasse 20, 6005 Luzern

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

12. Februar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission
Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: www.esbk.admin.ch